

Aktuelle Änderungen in der bAV

Zum BMF-Schreiben vom 20. 9. 2005

Andreas Buttler und Katrin Kümmerle, beide München

■ Mit Schreiben vom 20. 9. 2005 hat das BMF endlich zu einigen weiteren Zweifelsfragen des Alterseinkünftegesetzes Stellung genommen. Die Stellungnahme des BMF betrifft sowohl die neue Portabilität als auch die Fördervoraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG.

Portabilität

Das Bundesfinanzministerium hat inzwischen erkannt, dass der Wunsch des Gesetzgebers, die Mitnahmemöglichkeiten von bAV-Verträgen bei Arbeitgeber-Wechsel zu fördern, durch die neu eingeführten Vorschriften noch nicht erreicht wird. Denn die arbeitsrechtlich praktikable Übertragung nach § 4 Abs. 2 BetrAVG führt steuerlich insbesondere bei der pauschal besteuerten Direktversicherung zu erheblichen Steuernachteilen. Deshalb hat das BMF nun einige Ausnahmen geregelt. Danach beeinträchtigt jede Übertragung einer Direktversicherung im Rahmen des Deckungskapitalübertragungsabkommens die 40 b-Fähigkeit nicht. Das gilt unabhängig davon, ob es sich arbeitsrechtlich um eine Übernahme oder eine Übertragung nach § 4 Abs. 2 BetrAVG handelt. Selbst wenn im Rahmen der Deckungskapitalübertragung biometrische Risiken des Vertrags verändert werden oder neu hinzukommen, bleibt es bei der Besteuerung nach § 40 b EStG, vorausgesetzt der Beitrag ändert sich nicht.

Werden pauschalbesteuerte Direktversicherungen per Versicherungsnehmer-Wechsel auf einen neuen Arbeitgeber übertragen, so bleibt es ebenfalls bei der Besteuerung nach § 40 b EStG. Allerdings dürfen in diesem Fall keine wesentlichen Veränderungen am Vertrag vorgenommen werden. Das gleiche gilt für einen Versicherungsnehmer-Wechsel in eine private Weiterführung im Rahmen des versicherungvertraglichen Verfahrens. Eine maximal mögliche Dauer der zwischenzeitlichen privaten Weiterführung hat das BMF nicht festgelegt.

Direktversicherung

Für die Direktversicherung hat das BMF damit einige praktikable Ausnahmeregelungen geschaffen, mit denen die Umsetzung stark erleichtert wird. Für die Pensionskasse fehlen diese Ausnahmen leider noch völlig. Auch für das dem BMF bereits seit längerem vorliegende Deckungskapitalübertragungsabkommen fehlt noch die Verabschiedung durch das BMF. Arbeitnehmer mit Altpensionskassen sollten deshalb bei Arbeitgeber-Wechsel vorsichtshalber eine Übernahme nach

§ 4 Abs. 2 BetrAVG vereinbaren, um sich die 40 b-Fähigkeit zu erhalten.

Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG

Mit seinen Ausführungen zu den Zweifelsfragen im Rahmen der Förderung des § 3 Nr. 63 EStG hat das BMF anscheinend gezielt versucht, sich möglichst wenig festzulegen. Dennoch ist es gelungen, einige neue Stolpersteine für die Umsetzung in der Praxis einzubauen.

So beharrt das BMF zum Beispiel auf der sehr strengen Definition der Waisenrenten, gemäß § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1-3 EStG. Für die Praxis bedeutet dies, dass Waisenrenten die in Anlehnung an die Kindergeldberechtigung in Einzelfällen über das 27. Lebensjahr hinaus bezahlt werden können, zur Steuerschädlichkeit der gesamten Vereinbarung führen.

Auch zur Frage, wann mehrere Zusagen nebeneinander stehen können, hält sich das BMF sehr bedeckt. Es betont nur, dass diese Möglichkeit grundsätzlich besteht. Offen bleibt weiterhin, ob die Beteiligten willkürlich eine Neuzusage vereinbaren können, auch wenn die betreffende Vereinbarung nach den Regelungen des BMF lediglich Veränderungen an einer Altzusage vornehmen.

Bei der Veränderung beziehungsweise Hinzunahme neuer biometrischer Risiken liegt zukünftig dann keine Neuzusage vor, wenn die Veränderung oder Aufnahme des neuen Risikos von vorneherein als Wahloption gegeben war. Das ist z. B. der Fall, wenn der Arbeitnehmer das Recht hat, nach Heirat oder Geburt eines Kindes seine Hinterbliebenenabsicherung zu erhöhen oder erstmalig einzuführen. In diesen Fällen liegt trotz des neuen biometrischen Risikos nach Meinung des BMF eine Altzusage vor.

Nachdem sich das BMF lange Zeit nicht zur Steuerschädlichkeit von Rentengarantiezeiten geäußert hat, haben die meisten Produkthanbieter ihre Produkte entsprechend angepasst. Um die Forderung nach lebenslänglicher Leistung zu erfüllen, sehen deshalb viele der im Markt üblichen Produkte vor, dass an Stelle einer kalkulierten Rentengarantiezeit eine lebenslängliche Rente an die Hinterbliebenen, wahlweise eine einmalige Kapitalleistung gezahlt wird. Leider hat das BMF im nun vorliegenden Schreiben seine Meinung geändert. Rentengarantiezeiten werden zukünftig steuerlich problemlos anerkannt, wenn die Leistung ausschließlich an steuerlich anerkannte Hinterbliebene erfolgt. Ausnahmsweise ist auch eine lebenslängliche Verrentung möglich. Eine Option zur Einmal- oder Teilkapitalauszahlung wird allerdings steuerlich nicht mehr anerkannt.

Das hat zur Folge, dass die gängigen Tarife sowie Antragsformulare im Markt erneut geändert werden müssen.

Fazit

Das neue BMF-Schreiben beweist erneut, dass sich die Praxis und auch das Bundesfinanzministerium immer weiter vom ursprünglichen Willen des Gesetzgebers entfernen. Denn dieser hat im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass sowohl für die Portabilität als auch für die steuerliche Behandlung der Einzahlungen nicht die Vertragsgestaltung des zugehörigen Versicherungsprodukts, sondern die arbeitsrechtliche Zusage relevant sein soll. Auch wenn einzelne der neuen Regelungen, insbesondere diejenigen zur Portabilität, durchaus praktikabel erscheinen, so sind sie dennoch unsystematisch und tragen zur weiteren Verwirrung der Marktteilnehmer bei. Dabei darf nicht übersehen werden, dass insbesondere eine Verunsicherung der Arbeitgeber für die weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung äußerst kontraproduktiv wirkt.

■ Die Autoren: Katrin Kümmerle ist Rechtsanwältin und Mitinhaberin der febs Consulting GmbH. Andreas Buttler ist Geschäftsführer und Mitinhaber der febs Consulting GmbH sowie Fachautor zahlreicher Veröffentlichungen zur betrieblichen Altersversorgung. Sein mittlerweile in 4. Auflage erschienenes Werk „Einführung in die betriebliche Altersversorgung“ gilt als Standardwerk der Branche (Verlag Versicherungswirtschaft Karlsruhe).